

Wolfgang Scholz
Silberpappelstraße 17
71364 Winnenden

Schul- und Volkssternwarte Dahlewitz
Der Vorstand

Dahlewitz, den 10.08.2015

Antrag auf Satzungsänderung vom 10.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich beantrage, folgende Paragraphen zu ändern und wie folgt neu zu fassen.:

§ 4 Absatz 2a und 3b, § 5 Absatz 2 und 3, § 7 Absatz 1, 4e und 6, § 8 Absatz 2, 3e, 4 und 5, § 9 Absatz 4, § 10

§ 4

Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins schriftlich anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet. Bei nicht Volljährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Gegen einen ablehnenden Bescheid, der schriftlich begründet sein muss, kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

2) Mitglieder des Vereins sind:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentlichen Mitgliedern obliegt eine Mitwirkungspflicht bei der Umsetzung der Ziele des Vereins. Sie wirken an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und/oder an der Pflege und Erhaltung der Anlagen mit.

(Begründung: Die Festlegung einer bestimmten Stundenanzahl ist nicht zweckmäßig und führt eher dazu, dass man sich entscheidet, als förderndes Mitglied mitzuwirken)

b) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verein besonders ideelle und materielle Unterstützung angedeihen lassen möchte, über die Ernennung zum fördernden Mitglied entscheidet nach schriftlicher Antragstellung der Vorstand.

c) Ehrenmitglieder,

Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder. Für sie gilt keine Beitragspflicht und keine Mitwirkungspflicht. Sie werden durch Beschluss vom Vorstand ernannt.

Ordentliche Mitglieder, denen es auf Grund veränderter Lebensumstände nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben als ordentliche Mitglieder wahrzunehmen, können, ihr Einverständnis vorausgesetzt, auf Beschluss des Vorstandes dem Verein weiter als Ehrenmitglied angehören. Das Vorschlagsrecht

gilt für alle Vereinsmitglieder.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt auch ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand schriftlich

erklärt werden. Er wird mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam.

b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Inhalt oder Sinn der Satzung oder gegen die

Interessen des Vereins verstößt. **Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz Aufforderung länger als zwei Jahre keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.** Der Ausschluss erfolgt nach Anhören des Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Die

Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Woche nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(Begründung: Ein solches Mitglied hat offensichtlich kein Interesse mehr, im Verein mitzuwirken und nur versäumt, seinen Austritt zu erklären.)

§5

Leistungen und Beiträge

1) **Die Leistung an die Mitglieder des Vereins besteht in der Gewährung der unentgeltlichen Benutzung der Einrichtungen und Instrumente der Sternwarte nach Maßgabe der Haus- und Betriebsordnung und in der unentgeltlichen Teilnahmeberechtigung an den Veranstaltungen und Vorträgen.** Nur in besonderen Fällen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

(Begründung: Bisher waren alle Fragen, die die Haus und Betriebsordnung betrafen, in der Satzung nicht geregelt.)

2) **Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragssatzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.**

(Begründung: Damit werden Regelungen, die in der Beitragssatzung erfolgen sollen, nicht mehr vorweg genommen.)

3) Bei Austritt oder Ausschluss werden bereits bezahlte Beiträge nicht erstattet.

§7

Mitgliederversammlung

1) **Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal im zweiten Drittel des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung zusammen.**

(Begründung: Es würde dem Arbeitsablauf im Verein entgegenkommen. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis 31. Dezember festgelegt. Für alle Abrechnungen und Prüfungen wäre genügend Zeit und gerade diese Arbeit müsste nicht wie bisher über den Jahreswechsel im Eilverfahren abgewickelt werden. Die eigentliche Tätigkeit des Vereins liegt in der Beobachtungsperiode von September bis April. Der Tätigkeitsbericht würde so immer eine volle Periode umfassen können. Einen weiteren Vorteil sehe ich auch darin, dass während der Sommerpause eher Zeit gefunden werden kann, die Jahreshauptversammlung gründlich vorzubereiten.)

Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn wichtige Entscheidungen anstehen, die möglichst zeitnah getroffen werden müssen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn diese von mindestens **20% der in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigten Mitglieder** unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

Bei der Mitgliederzahl des Vereins reichen bisher schon drei bis vier Mitglieder, um eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuladen, Es stellt sich die Frage, ist das angemessen?)

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und

in der Einladung die zur Abstimmung stehenden Punkte aufgeführt sind; die in §12 genannten Fälle sind hiervon ausgenommen.

3) Bei Abstimmungen und Wahlen - auf Antrag geheim - entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der in § 12 vorgesehenen Fälle. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat ein Kandidat bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem Ort und Zeit der

Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut sowie Art und Ergebnisse der Abstimmungen hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Wahl des Vorstandes,

b) die Wahl der Kassenprüfer,

c) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung möglich, sofern die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählt.

d) die Entlastung des Vorstandes,

e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge in einer Beitragssatzung nach § 5,

(Begründung: Ergäbe sich aus der Änderung im § 5)

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen und Empfehlungen aussprechen.

g) Entscheidungen über Einsprüche von Personen, deren Aufnahme verweigert wurde und Entscheidungen über Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern.

5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsmitglied zur/zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie/Er ist Mitglied des Vorstandes.

6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, jedes fördernde Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. **Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.**

(Begründung: Man sollte Kinder und Jugendliche einerseits nicht überfordern, andererseits angemessen im Verein mitwirken lassen. Wie die Situation jetzt ist, könnten drei bis vier Kinder einfach eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen und sicher auch Beschlüsse fassen, da sie ja immer stimmberechtigt sind.(keine Beitragspflicht).....na ja.

7) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Gästen kann auf Antrag das Rederecht durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

Auf Antrag können durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Punkte der Tagesordnung nicht öffentlich behandelt werden.

§8

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren durch die Vollversammlung bestätigten Mitgliedern.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. **Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig zwei Ämter bekleiden.** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

(Begründung: Bis jetzt könnte eine Person sich einfach für mehrere Funktionen wählen lassen. Kooptieren sollte gestrichen werden. Bei der Größe des Vorstandes dürfte es beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ausreichen, eine Nachwahl bei der nächsten

Mitgliederversammlung durchzuführen.)

3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Repräsentation des Vereins und seine Außenvertretung gemäß dieser Satzung,
- b) die Bestimmung der Richtlinien der Geschäftsführung und deren Überwachung nach § 10 der Satzung,
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
- d) die Behandlung und Diskussion aller Anträge auf Satzungsänderung gemäß § 12 dieser Satzung.

e) die Erarbeitung einer Haus- und Betriebsordnung und ihre Überwachung.

(Begründung: Bisher nicht geregelt.)

4) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in der Regel alle zwei Monate unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung.

Eine Sitzung muss auch innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dieses von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Zu den Vorstandssitzungen sind der Leiter der Sternwarte und der technische Leiter einzuladen. Sie können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorsitzende kann weitere Personen, die den Verein bei der Lösung seiner Aufgaben unterstützen, zur Vorstandssitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung einladen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(Begründung: Bei der Größe des Vorstandes sollte eine solche Regelung angemessen sein, damit Beschlüsse nicht ohne die Vorsitzenden gefasst werden.)

6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhaltet.

7) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB in allen Angelegenheiten im Wege der Gesamtvertretung durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

8) Im Zahlungsverkehr gegenüber dem Geldinstitut ist der Schatzmeister allein zeichnungsberechtigt.

Er tätigt Abbuchungsermächtigungen, Daueraufträge und Überweisungen nach Zustimmung durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.

§ 9

Schatzmeister

- 1) Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- 2) Er überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge.
- 3) Er führt das Kassenbuch.
- 4) Er gibt zu jeder Mitgliederversammlung eine Übersicht zum Stand der stimmberechtigten Mitglieder.

(Begründung: Damit ist gesichert, dass die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung zweifelsfrei festgestellt werden kann.)

Schriftführer

- 1) Der Schriftführer führt das Protokoll über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 2) Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes.
- 3) Er führt die Mitgliederliste.

§ 10

Geschäftsführung

Sämtliche für die Ausgestaltung der volksbildenden und wissenschaftlichen Arbeit und die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der technischen Anlagen der Sternwarte erforderlichen Geschäfte werden einer Person, die ein Lehramt an der Oberschule Dahlewitz bekleidet und im Fachgebiet Astronomie unterrichtet oder einer anderen fachlich geeigneten Person übertragen. Zwischen ihr und dem Verein ist ein Vertrag abzuschließen, in dem Rechte und Pflichten geregelt werden. Sie führt die Bezeichnung „Leiter der Sternwarte“.

Der Leiter der Sternwarte wird durch einen technischen Leiter unterstützt.

(Begründung: Die Aufgabe des Technischen Leiters wurde zwar in einer Versammlung als Notwendig erachtet und eingeführt, aber bisher in der Satzung nicht geregelt.)

Sind sie Mitglieder des Vereins, gehören sie dem Vorstand an.

(Begründung: Diese Personen haben eigentlich die verantwortungsvollsten Aufgaben im Verein übernommen und sollten daher mitentscheiden können.)

Der Leiter der Sternwarte kann einzelne Aufgaben weiteren dafür geeigneten Personen übertragen.

Ich bitte, meinen Antrag auf Satzungsänderung bei der nächsten Vorstandssitzung entsprechend § 12 Absatz 1 der Satzung zu beraten.

Wolfgang Scholz